

§ 14 Gesamtnoten

- (1) Die Gesamtnote des Ersten Prüfungsabschnitts errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den Prüfungsfächern der **Anlage 2**.
- (2) Zur Errechnung der Gesamtnote des Zweiten Prüfungsabschnitts werden die Noten in den Prüfungsfächern der **Anlage 3** Abschnitt I und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit der **Anlage 3** Abschnitt II nach dem in **Anlage 6** dargestellten Bewertungsverfahren zusammengezählt und die Summe durch 11 geteilt.
- (3) ¹Zur Errechnung der Gesamtnote des Dritten Prüfungsabschnitts werden aus den Noten der Gutachtenerstellungen und der thematisch zugehörigen Prüfplanerstellungen nach **Anlage 4** Nrn. 1 und 2 je eine Durchschnittsnote im Verhältnis 60 zu 40 errechnet. ²Die drei Durchschnittsnoten nach Satz 1 und die Note im Fach „Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung“ nach **Anlage 4** Nr. 3 werden zusammengezählt und die Summe durch 4 geteilt.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten des Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitts.
- (5) Für die Bildung von Gesamtnoten nach den Abs. 1 bis 4 gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.